

Intervention présentée par Chantal NAST
Directrice administrative, CIEC

Version originale allemande

Meine Damen und Herren,

ich bin glücklich, dass ich an diesem 10. Seminar wieder dabei sein darf, und freue mich ganz besonders auf die vielen Diskussionen, die während den kommenden Tagen stattfinden werden.

Der Titel dieses Seminars ist „Nationale Eherechte im Vergleich. Brauchen wir ein europäisches Eherecht?“ Das Hauptthema ist dieses Jahr also wieder „Eherecht“. Dieses Thema wird uns in den nächsten Tagen die Gelegenheit geben, wieder verschiedene interessante Referate zu hören, in denen jeder Referent sein nationales Recht vorstellen wird. Ob wir während dieser Woche eine Antwort auf die Frage „Brauchen wir ein europäisches Recht“ finden werden, wird sich vielleicht bis Ende des Seminars herausstellen. Meiner Meinung nach – bitte entschuldigen Sie, dass ich dieses jetzt so äußere – wird diese Übung aber leider nicht wirklich zu dem gewünschten Vergleich der nationalen Rechte führen, was sicher – meiner Ansicht nach – eine Voraufgabe ist, um auf die gestellte Frage eine Antwort zu geben.

Da ich andererseits eine vergleichende Vorstellung der Eherechte für die meisten CIEC-Staaten in den letzten Jahren schon einige Male präsentiert habe – sei es hier in Otzenhausen, in Graz oder in Lublin, wo jeweils auch Teilnehmer dieses Seminars dabei waren –, möchte ich mich heute, mit der Einwilligung des Hauptveranstalters des Seminars, etwas vom Hauptthema entfernen, da es in den Unterpunkten des heutigen Themas nicht allzu viel Neues gibt. Erlauben Sie mir unter diesen Umständen, dass ich Sie für den Vergleich der nationalen Rechte auf die schon früher gehaltenen Referate verweise, die Sie auf der Internetseite der CIEC gerne wieder lesen können, wenn Sie möchten.

Meinerseits möchte ich mich heute lieber mit einigen Neuigkeiten befassen, um dann weiter über einiges zu berichten, das um das Hauptthema herum grenzt, wie z. B. der Kampf gegen Scheinehen und falsche Dokumente, zumal auch diese Themen einen Einfluss auf das Eherecht und dessen Unterpunkte ausüben können.

1. Was gibt es Neues zum Hauptthema in den verschiedenen CIEC-Staaten?

In verschiedenen Ländern kann man eine gewisse Tendenz feststellen, dass die sozialen und kulturellen Änderungen auch im Recht eine gewisse Anpassung finden.

1.1. Eheschließungen

In den meisten Staaten war man sich schon seit vielen Jahren bewusst, dass rechtlich etwas geschehen sollte, um die Verhältnisse zwischen Partnern, die eine außereheliche Lebensgemeinschaft führen, zu klären.

So wurden die ersten [Lebenspartnerschaftsgesetze](#) vor ungefähr 15 Jahren in europäischen Ländern eingeführt, erst in den nördlichen Staaten und dann auch in verschiedenen CIEC-Staaten, wie z. B. den Niederlanden, Frankreich, Deutschland und vor kurzem im Vereinigten Königreich, in Luxemburg und in der Schweiz. Die meisten spanischen autonomen Regionen hatten auch schon solche Gesetze angenommen, aber es gab keine nationale Regelung für Spanien.

Die angenommenen Regelungen waren – und sind es noch immer – von Land zu Land sehr verschieden, was sowohl die Gründung als auch die Wirkungen der Partnerschaften betrifft, insbesondere im Gebiet der Zivilstandseffekte. Einige Beispiele:

- In einigen Staaten ist eine registrierte Partnerschaft ein Hindernis zur Eheschließung, in anderen wird in Folge einer Eheschließung die registrierte Partnerschaft automatisch aufgelöst. In einem Land kann man sogar die Ehe in eine registrierte Partnerschaft – oder das Gegenteil, eine Partnerschaft in eine Ehe, – umwandeln. Die letzte erwähnte Umwandlung ist nicht gefährdet, aber ein Gesetzentwurf will die Umwandlung einer Ehe in eine Partnerschaft abschaffen, da es wahrscheinlich zu viele Blitzauflösungen gab, deren Zweck darin bestand, eine gerichtliche Ehescheidung zu vermeiden. Laut dem Entwurf sollte jede künftige Auflösung einer Ehe durch den Entscheid eines Richters erfolgen.

- In den meisten Staaten wird eine Partnerschaft in die Standesamtsbücher eingetragen, in anderen wieder nicht, und einige kennen auch noch ein gemischtes System, Eintragung im Standesamt hier, und keine Eintragung dort.
- In einigen Staaten hat die eingetragene Partnerschaft wie die Eheschließung eine Auswirkung auf den Namen der Partner, in anderen wieder nicht.

Diese Mannigfaltigkeit kann wohl zu hinkenden Rechtsverhältnissen führen oder zumindest Ungewissheit bringen. Die CIEC arbeitet, wie Sie wissen, an einem Abkommen, mit dem wenigstens die Zivileffekte der verschiedenen registrierten Partnerschaften anerkannt werden sollten, damit ein registrierter Partner nicht mit einem Dritten eine Ehe schließen kann und damit eine Person nicht in einem Staat eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft registrieren und dann eine heterosexuelle Ehe in einem anderen schließen kann.

Wie gerade an den Beispielen gesehen, sind die Partnerschaftsregelungen verschieden. Wenn man jedoch trotz der mannigfaltigen Lebenspartnerschaftsgesetze einen gemeinsamen Punkt suchte, so fand man ihn im folgenden Prinzip, das aber auch wieder seine Ausnahmen kennt: Außer in Frankreich und den Niederlanden galten diese Gesetze nur für gleichgeschlechtliche Paare, da die anderen Gesetzgeber der Meinung waren, dass heterosexuelle Paare eine Ehe schließen können.

Inzwischen haben jedoch verschiedene CIEC-Länder auch ihr Eherecht so geändert, dass das unterschiedliche Geschlecht der Partner nicht mehr eine Grundvoraussetzung einer Eheschließung ist. Nach den Niederlanden im Jahre 2001 und Belgien im Jahr 2003 hat jetzt auch Spanien im Jahre 2005 sein Eherecht geändert und die [Eheschließung für gleichgeschlechtliche Partner](#) eingeführt. Diese Gesetze werden künftig wahrscheinlich zu einer gewissen Zahl von hinkenden Ehen führen, da auch Ausländer solche gleichgeschlechtlichen Ehen in diesen Staaten schließen können. Das belgische internationale Privatrecht, das im Jahr 2004 angenommen wurde, erinnert zwar daran, dass das nationale Recht der Ehegatten anzuwenden ist und dass jeder Ehegatte die Bestimmungen seines Heimatrechtes zu erfüllen hat, aber § 46 des IPR bestätigt auch, was schon in einem früheren Rundschreiben des Justizministeriums geäußert wurde, und zwar dass dieses Prinzip keine Anwendung findet, wenn das Heimatrecht gleichgeschlechtliche Eheschließungen verbietet und einer der Ehegatten die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt oder den gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der diese Eheschließungen erlaubt.

Andere Staaten haben schon mitgeteilt oder im eigenen Partnerschaftsgesetz bestimmt, dass eine im Ausland gültige gleichgeschlechtliche Eheschließung in ihrem Land nur die Auswirkungen einer registrierten Partnerschaft haben wird. Andere, die auch kein Partnerschaftsgesetz haben, werden eine solche Eheschließung wahrscheinlich überhaupt nicht anerkennen.

1.2. Andere neue Regelungen betreffend die Eheschließungen

Neben der oft sehr politisch geprägten Einführung der gleichgeschlechtlichen Eheschließungen kann man noch einige weitere Neuigkeiten erwähnen. In [Nordirland](#) sind seit dem 1. Januar 2004 neue Regelungen in Kraft, die die verschiedenen Vorbereitungen vereinfachen und harmonisieren. Unter anderem können die Verlobten zwischen vielen Örtlichkeiten wählen, wo die Eheschließung stattfinden wird. Dieses war auch schon in [Schottland](#) der Fall. Diese Wahlmöglichkeiten haben natürlich für die Verlobten einen höheren Preis, aber es scheint sich trotzdem zu lohnen, da man in diesen beiden Teilen des Vereinigten Königreiches feststellen konnte, dass die zivilen Eheschließungen um fast 8 % stiegen. Eine weitreichende Reform des Eherechtes in [England und Wales](#), die unter anderem auch eine ähnliche Wahlmöglichkeit bieten wollte, wurde jedoch von einem Rat abgelehnt und kam deswegen im Parlament nicht zu einer zweiten Lesung.

In [Kroatien](#) haben die Verlobten auch eine größere Wahl, nicht für Eheschließungsorte, sondern zwischen zuständigen Personen. Sie wissen, dass in Kroatien zwei Formen von Eheschließungen legale Effekte ausüben: die zivile Trauung vor dem Standesbeamten und die kirchliche Trauung vor dem Vertreter einer religiösen Gemeinschaft, die dafür ein spezielles Abkommen mit dem Staat unterzeichnet hat. Der Priester kann jedoch die Ehe nur dann schließen, wenn der Standesbeamte das Ehefähigkeitszeugnis den Verlobten ausgestellt hat. Die Ehe ist erst legal geschlossen, wenn der Standesbeamte das vom Priester ausgestellte Heiratszeugnis bekommen hat, mit den Unterschriften des Ehepaares und der Zeugen, und dann die Ehe in das Heiratsbuch eingetragen wird.

Im Gegensatz zu Nordirland und Schottland, wo man mehr Zivil-eheschließungen feststellen konnte, ist in Kroatien eine höhere Zahl von kirchlichen Trauungen zu beobachten, seit 15 religiöse Gemeinschaften ein Abkommen mit dem Staat unterzeichnet haben. Im Jahre 2004 wurden ungefähr 65 % der Eheschließungen kirchlich durchgeführt.

Eine letzte Besonderheit ist hier noch zu erwähnen. In den liberalen **Niederlanden** ist die Wahl noch etwas größer: Die Befugnis für eine Trauung kann Privatpersonen erteilt werden. Jedermann kann die Erlaubnis bekommen, für einen bestimmten Tag und eine bestimmte Eheschließung als Standesbeamter zu fungieren.

Man sieht also, dass die zuständigen Personen nun nicht mehr allein diejenigen sind, denen im Allgemeinen die Kompetenz, eine Ehe zu schließen kraft Gesetz oder eines Abkommens mit dem Staat, zusteht. Vielmehr lässt sich die Tendenz feststellen, die amtlichen Aufgaben, wie die Anmeldung und Kontrollen, die vor der Eheschließung erfolgen, oder die Eintragung in die Bücher, die nach der Eheschließung durchzuführen sind, von der Trauung selbst immer mehr getrennt werden. Viele CIEC-Staaten sind jedoch nicht bereit, einen solchen Schritt zu gehen.

2. Wie der Kampf gegen falsche Dokumente und Scheinehen einen Einfluss auf das Eherecht der Staaten und dessen Unterpunkte ausüben kann

Die zunehmende Zahl falscher Dokumente und steigende Verdachtsfälle auf Scheinehen führen zu einer Verschärfung der Regelungen in den Staaten. Zu diesem Thema könnte ich für fast alle CIEC-Staaten etwas berichten.

Ich werde mich aber darauf beschränken, nur Beispiele für zwei Länder zu geben, nämlich Frankreich und das Vereinigte Königreich, die gewöhnlich in Otzenhausen nicht vertreten sind.

2.1. Frankreich

In Frankreich wurden im November 2003 im Rahmen des neuen Einwanderungsgesetzes die Regelungen verschärft. Die Maßnahmen wurden in einer Verordnung vom Februar 2005 und in einem langen Rundschreiben des Justizministeriums vom 2. Mai 2005 wiederholt und ergänzt.

Erstens wurde Absatz 47 des *Code civil* geändert, der früher generell ausländischen Urkunden dieselbe Kraft zuerkannte als den französischen Urkunden. Falls es Zweifel über die Dokumente selbst gibt oder über die Daten, die im Dokument eingetragen sind, kann das Dokument oder die Ausstellung eines Dokumentes jetzt einfacher kontrolliert oder verweigert werden.

Auch wurde Paragraph 63 des *Code civil* insofern geändert, dass vor dem Aufgebot der Standesbeamte – damit ist hier nicht irgendein Gemeindebeamter gemeint, sondern der Bürgermeister selbst oder sein zuständiger Vertreter – beide Verlobten befragen muss, damit er feststellen kann, ob die Verlobten eine echte Ehe schließen wollen. Die Befragung muss auch von den Konsularbeamten durchgeführt werden, bevor eine Ehe im Ausland geschlossen wird oder wenn die Eheleute die Nachregistrierung der Eheschließung anfragen.

Diese neuen Regelungen und die Befragung sollen nicht nur Scheinehen vermeiden, sondern auch noch ein zweites Ziel erreichen: Es soll nämlich auch geprüft werden, ob beide Verlobten die Ehe wirklich schließen wollen und nicht einer der Verlobten – meistens die Frau – dazu gezwungen wird. Da diese „Zwangsehen“ immer zahlreicher werden, will man hier auch eine Lösung finden, die wahrscheinlich noch zu einer weiteren Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs führen wird. Ein neuer Entwurf sieht die Änderung von Absatz 144 des *Code civil* in der Gestalt vor, dass künftig Frau und Mann erst ab 18 eine Ehe schließen können. Bis jetzt konnte die Frau ab 15 heiraten.

Hat der Standesbeamte nach der Befragung der Verlobten irgendeinen Verdacht, kann er einfacher von den Bestimmungen des Absatzes 175-2 des *Code civil* Gebrauch machen und den Staatsanwalt mit der Sache befassen. Dieser kann die Eheschließung verschieben oder verweigern. Damit sollten gewisse Ehenichtigkeitssachen verhindert werden, insbesondere auch, weil in diesen Dingen sehr oft erst zu spät entschieden wird, wenn die gewünschten Auswirkungen – z. B. eine Aufenthaltserlaubnis – schon genehmigt sind.

Dasselbe Gesetz vom November 2003 verordnet auch ein höheres Strafmaß für denjenigen, der eine

Scheinehe schließt oder organisiert: bis zu 5 Jahre Gefängnis (10 Jahre für Rückfällige) und hohe Geldstrafen.

Am 1. März 2005 ist auch eine neue Fassung des Absatzes 170-1 des BGB, der die Nachregistrierung einer ausländischen Heiratsurkunde in die französischen Bücher bestimmt, in Kraft getreten. Seitdem ist der Staatsanwalt von Nantes allein zuständig, um die Gültigkeit von im Ausland von Franzosen geschlossenen Ehen entweder anzuerkennen oder wegen Nichtigkeit anzufechten.

Die letzte Bemerkung, die ich für Frankreich machen möchte, betrifft Probleme bei [deutsch-französischen Eheschließungen](#), die mir mehrmals von Privatpersonen oder Standesbeamten mitgeteilt wurden. In einem Rundschreiben hat das französische Justizministerium Ende 2003 für die französischen Standesbeamten einige Erklärungen wiederholt und ergänzt. Unter anderem wird daran erinnert, dass das in Deutschland ausgestellte CIEC-Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen, der in Frankreich eine Ehe schließen möchte, angenommen werden kann, obwohl Frankreich dem Abkommen Nr. 20 nicht beigetreten ist. Die Zukunft wird zeigen, ob eine Besserung festgestellt werden kann.

2.2. Das Vereinigte Königreich

Das zweite Beispiel, das ich angekündigt habe, betrifft das Vereinigte Königreich. Am 1. Februar 2005 ist der am 22. Juli 2004 angenommene *Asylum and Immigration Act* in Kraft getreten. Dieses Gesetz führt eine Reihe neue Bestimmungen ein, unter anderem die sich insbesondere gegen Scheinehen richtenden *Sections* 19 bis 25. Die Bestimmungen betreffen alle Ausländer, deren Einreise der Zuständigkeit der Einwanderungsbehörden obliegt, egal ob sie in das Königreich einreisen wollen oder ob sie sich schon im Lande befinden.

- Wollen sie einreisen um im Land eine Ehe zu schließen, benötigen sie vor der Einreise ein spezielles Eheschließungseinreisevisum, das sie sich bei einer britischen Botschaft oder einem britischen Konsulat beschaffen können und das 36 £ kostet.
- Befinden sie sich schon im Königreich, haben aber keine oder eine beschränkte Aufenthaltserlaubnis, benötigen sie eine spezielle Heiratsbescheinigung ("*certificate for approval of marriage*") die beim Innenministerium (das "*Home Office*") schriftlich beantragt werden muss. Dies kann zwischen 3 und 13 Wochen dauern und kostet 135 £. Falls beide Verlobten betroffen sind, muss jeder eine beantragen. Diese Heiratsbescheinigung ist nur eine Heiratserlaubnis; sie gibt keine Gewähr, dass der Ehegatte eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis nach der Eheschließung erhält. Sie ist 3 Monate lang gültig und die Ehe muss in dieser Frist angemeldet werden. Ist diese Frist verstrichen oder wird dieses *Certificate* verloren, muss eine neue Erlaubnis beantragt werden.

In beiden Fällen, ob mit Eheschließungseinreisevisum oder mit Heiratsbescheinigung, bestimmt das Gesetz, dass Anmeldung und Aufgebot der Eheschließungen nur in bezeichneten Standesämtern stattfinden kann. In England wurden nur 76 Standesamtsstellen bestimmt, wo beide Verlobte zusammen ihre Ehe ankündigen müssen. In Nordirland und in Schottland sind jedoch alle Zivilstandsämter bestimmt worden; die Anmeldung kann auch schriftlich erfolgen. Über alles Weitere und die Eheschließung selbst gibt es nichts Spezielles zu berichten.

3. Aktuelles im internationalen Bereich: Beispiele der CIEC-Tätigkeiten im Bereich der Vereinfachung der Eheschließungen und des Kampfes gegen falsche Dokumente und Scheinehen

Im dritten Teil möchte ich noch drei Punkte erwähnen. Sie betreffen zum einen die Tätigkeiten der CIEC im Gebiet „Missbräuche im Umfeld des Personenstandswesens“, die ich auf dem 5. Kongress des EVS etwas ausführlicher behandelt habe. Zum anderen beziehen sie sich auf ein Thema, über das man sich noch nicht ganz im Klaren ist.

3.1. Dokumentation und Empfehlung

Sie wissen, dass die CIEC 1996 eine wichtige [Dokumentation](#) über die Personenstandsmissbräuche erstellt hat, die dann in verschiedenen Sprachen und Ländern veröffentlicht wurde. Diese Studie wurde im Dezember 2000 aktualisiert. Diese Dokumentation wurde während des EVS-Kongresses, der in Noordwijkerhout im April 2005 stattfand, noch von Referenten gelobt, obwohl die Studie jetzt schon einige Jahre alt ist.

Seit der Veröffentlichung dieser Dokumentation gab es weitere Treffen der Arbeitsgruppe, die mindestens zweimal im Jahr zusammenkommt, um über die verschiedenen neu erkannten Missbräuche und deren Bekämpfung in den Mitgliedstaaten zu sprechen. Nachdem diese Gruppe vor ungefähr zwei Jahren die Meinung äußerte, dass man jetzt über den einfachen Austausch von Informationen hinausgehen sollte, hat die Generalversammlung im März 2004 beschlossen, eine Empfehlung zu erstellen und die Studie, insbesondere über die Scheinehen, zu überarbeiten.

Das 1. Ziel wurde inzwischen erreicht, da die CIEC am 17. März 2005 eine **Empfehlung** angenommen hat. Der Zweck der Empfehlung liegt darin, dass die Staaten die Aufmerksamkeit aller zuständigen Behörden auf die verschiedenen Indizien lenken, z. B. auf unrichtige oder verfälschte Zivilstandsurkunden oder sonstige Dokumente, auch wenn sie in legalisierter Form vorgelegt werden. Die Empfehlung will jedoch nicht nur die Aufmerksamkeit auf die falschen und betrügerischen Dokumente lenken, sondern auch auf die Dokumente, die unrichtige oder falsche Daten enthalten, entweder wegen ungesetzmäßiger Ausstellung oder versagender Organisation oder Kontrolle der ausländischen Zivilstandsbehörden.

Ich werde diesen Text jetzt nicht weiter beschreiben, da ich dies schon in Noordwijkerhout getan habe. Sie können gerne die deutsche Beschreibung der Empfehlung im Band des 5. Kongresses oder auch auf der Internetseite der CIEC lesen.

Ich möchte jetzt nur hinzufügen, dass das Generalsekretariat eine englische Übersetzung angefertigt hat und dass die zweisprachige Version der Empfehlung vor dem Sommer noch offiziell den Staaten zugesandt wurde, die sie dann an die nationalen Behörden weiterleiten sollen. In einigen Staaten wurde dies schon getan (nach weiterer Übersetzung in die eigene Sprache). Die ersten Reaktionen waren positiv. Die zweisprachige Version wurde übrigens auch offiziell an die Verbände gesendet, nicht nur dem Europäischen Verband der Standesbeamten und Standesbeamtinnen, sondern auch den verschiedenen nationalen Fachverbänden, die die Empfehlung weiterverbreiten dürfen.

Die Arbeitsgruppe hat seit der Annahme der Empfehlung weitergearbeitet, um zu sehen, wie man konkret eine engere Kooperation zwischen den Staaten, die in einem Punkt des Textes empfohlen wird, fördern könnte.

Über das 2. Ziel kann ich zurzeit noch nicht viel berichten. Dieselbe Arbeitsgruppe hat schon angefangen sich mit der Neubearbeitung der Studie, insbesondere über den Teil, der die **Schinehen** betrifft, zu beschäftigen. Bis zum Erreichen des Ziel muss man sich aber noch etwas gedulden. Ein Fragebogen wurde erstellt und den 16 Mitgliedstaaten mit Bitte, bis Ende des Jahres zu antworten, zugesandt. Einige Staaten haben schon geantwortet.

3.2. „Heiratsakte“

Der letzte Punkt, den ich noch erwähnen möchte, betrifft ein Thema, von dem man sich bewusst ist, dass etwas getan werden sollte, jedoch noch nicht genau weiß, wie man die Sache angehen soll. Man ist sich generell bewusst, dass man den internationalen Verkehr vereinfachen sollte, damit die Leute weniger Schwierigkeiten haben und die Verantwortlichen in der Praxis ihre Bücher besser führen und fortführen können. Ich will jetzt nicht alle Probleme, die man lösen muss, wiederholen, da ich dies vor einem Jahr sehr ausführlich in Otzenhausen getan habe. Ich möchte aber nur daran erinnern, wie mühsam der Weg ist, bis dieses Ziel erreicht werden kann.

Die Debatte begann schon vor fast 5 Jahren. Erst wollte man das internationale Familienbüchlein verbessern. So wurde während der darauffolgenden Diskussionen ein internationales Büchlein für eine individuelle Person besprochen. Das größte Problem des Büchleins ist jedoch seine Fortführung und die Ungewissheit über die Daten: So lange man nicht in allen Staaten ein Büchlein führt und fortführt, kann man nie wissen, ob die Daten aktuell sind oder nicht. So kam eine Art Bescheinigung des Zivilstandes einer Person in die Diskussion. Dazu muss ich gleich hinzufügen, dass während dieser Debatte auch noch viele andere Punkte in die Diskussion kamen:

- Der eine betraf die Frage, ob man ein solches Dokument nur auf Verlangen einer Person ausstellen sollte oder ob es auch automatisch an die ausländische Behörde zugesandt werden könnte, per Post oder elektronisch, was wieder andere Probleme aufwarf.
- Ein anderer Punkt lag in den verschiedenen Problemen des Ehefähigkeitszeugnisses nach Abkommen Nr. 20 selbst.

- Ein weiterer Punkt kam mit der Annahme von Gesetzen über gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder Ehen. Dadurch konnten viele Dokumente nicht mehr ausgefüllt werden, weil die Formulare keine geschlechtsneutralen Wörter benutzen und deswegen eine Anpassung benötigen. Diese ist aber nicht so einfach zu erreichen, weil nicht alle Staaten es möchten und auch weil nicht alle Sprachen es erlauben.
- Schließlich kam dann auch noch der Grazer Kongress.

Die gesamte Debatte war also in den letzten Jahren stark diesen Umständen abhängig.

Nach dem individuellen Büchlein und dem individuellen Zivilstandszeugnis versuchte man dann eine Art internationale „Heiratsakte“ zu schaffen, die in jedem Land dieselben Dokumente beinhalten sollte. So hat man erstmals eine genaue Liste der in den verschiedenen Staaten verlangten Dokumente erstellt, die die Verlobten für eine Eheschließung benötigen. Ein Teil der Dokumente und Auskünfte wird in allen Staaten verlangt, andere dagegen wieder nicht. Jeder Staat hat ein oder mehrere Dokumente, auf die er nicht verzichten möchte und die aber die anderen Staaten nicht benötigen. Eine neue Empfehlung in diesem Bereich wurde sehr schnell ausgeschlossen, da ein solcher Text nicht viel Neues bringen und prinzipiell nur die 1976 angenommene Empfehlung wiederholen würde.

Zurzeit ist wieder von einem Dokument, das die Ehefähigkeit einer individuellen Person beweisen könnte, die Rede. Ich muss aber auch wieder hinzufügen, dass die Diskussion immer zwischen zwei Endzielen schwankt: Soll dieses Dokument nur für eine Eheschließung sein oder könnte es ein Zivilstandsdokument sein, das für einen weiteren Zweck ausgestellt werden könnte, um Identität und Zivilstand von Personen zu beweisen? Auf jeden Fall wird es kein zusätzliches Dokument sein, das von den Verlobten verlangt wird. Vielmehr soll es andere Dokumente ersetzen.

Man wird noch einige Zeit brauchen, um die Sache auf den Weg zu bringen. Insbesondere, weil man auch hier nicht freie Hand hat. Es ist schwierig, einen guten Mittelweg zu finden, wenn man einerseits die Eheschließungen vereinfachen möchte, aber andererseits gegen Scheinehen kämpfen muss. Man hat ja gesehen, wie die Staaten neue Bestimmungen zum Kampf gegen Scheinehen und falsche Dokumente einführen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser letzten Bemerkung bin ich wieder beim Thema „Missbräuche im Personenstandswesen“ gelandet und habe damit den Kreis geschlossen. Ich hoffe, dass ich Ihre Geduld nicht auf eine zu harte Probe gestellt habe, und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Chantal Nast
(Strasbourg, le 10 novembre 2005)